

Art. 45, Erl. 2, 3

erhalten als Entschädigung für die Übernahme kirchlichen Vermögens bei der Trennung von Staat und Kirche im Jahre 1918 weiter Leistungen aus dem Staatshaushalt. Diese wurden indessen im Jahre 1952 erheblich gekürzt, Anfang 1953 eingestellt und nach Verkündung des »Neuen Kurses« am 11. 6. 1953 wieder gewährt, wobei die Abschläge beibehalten wurden.

2. Von der Bodenreform (-> Erl. 2 b zu Art. 24) wurde der Grundbesitz der Klöster, kirchlichen Institutionen, Kirchen und Bistümer nicht betroffen¹. Der landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz der Kirchen beträgt insgesamt etwa 200 600 ha, von denen etwa 200 000 ha der evangelischen Kirche gehören. Der größte Teil mußte an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften verpachtet werden.

3. Die Kirchen und die kirchlichen Organisationen unterhalten in der Zone Kindergärten, Kinderheime, Krankenhäuser, Alters- und Krüppelheime². Ihnen ist jede Erweiterung dieser Betätigung unmöglich gemacht. Es werden weder Material noch Arbeitskräfte für Erweiterungsbauten bewilligt, selbst wenn finanzielle Mittel vorhanden sind. Die kirchlichen Kinderheime sind starken Pressionen unterworfen. So wurde auf Anordnung des Rates des Kreises Havelberg das katholische Kindererholungsheim in Sandau wegen »verschiedener Unzulänglichkeiten« im September 1958 geschlossen. Ein Einspruch beim Rat des Bezirks Magdeburg war erfolglos³. Einweisungen in konfessionelle Kinderheime werden außerordentlich erschwert. Nur völlig idiotische Kinder dürfen eingewiesen werden. Sind nicht genügend derartige Kinder vorhanden, bleiben die Heime leer⁴. Für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher (das heißt im wesentlichen kirchlicher) Feierabend- und Pflegeheime, für hilfsbedürftige, nicht bildungsfähige Kinder und Jugendliche und für hilfsbedürftige Patienten in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens werden in gewissem Umfang Leistungen der Sozialfürsorge gewährt⁵.

1 z. B. Artikel II 5 d Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg vom 6. 9. 1945 (VOBl. S. 8)

2 Die evangelische Kirche unterhält noch 55 Krankenhäuser und Heilstätten mit rund 9000 Plätzen, 336 Kindertagesstätten mit 21 317 Plätzen und 328 Alters- und Siechenheime mit 117 210 Plätzen, die katholische Kirche 39 Krankenhäuser mit rund 12 300 Plätzen, und 118 Kinderheime mit 12 013 Plätzen

3 Meldung der Katholischen Nachrichten-Agentur

4 Interne Unterlagen des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen

5 Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen vom 23. 2. 1956 (GBl. I S. 248)